Wertung des Stimmrechts

Beigesteuert von Mittwoch, 30. Juni 2004

Sofern in der TeilungserklĤrung nicht Gegenteiliges geregelt ist, genļgt beim Stimmrecht nach KĶpfen die Mehrheit der Ja-Stimmen gegenļber den Nein-Stimmen in der beschlussfĤhigen Versammlung. (OLG Hamburg, Beschluss vom 22.10.2004, 129)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 18:30